

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0448/2017**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 12.01.2017

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	23.01.2017	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	06.02.2017	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2017	Entscheidung

Betreff:

**Delegation der Befugnis zur Entscheidung über die Aufnahme von Krediten
 - Antrag des Magistrats vom 12.01.2017**

Antrag:

„1. Die Befugnis der Entscheidung über die Aufnahme von Krediten nach § 103 Abs. 1 HGO wird auf das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Magistrats delegiert.

2. Die Befugnis der Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr (§ 105 Satz 4 HGO) wird auf das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Magistrats delegiert.

3. Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO regelmäßig unterjährig zu unterrichten.“

Begründung:

Die Beschlussfassung wird nötig aufgrund der Änderungen der §§ 103, 105 HGO im Rahmen des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 29.12.2015 (GVBl S. 618).

Bereits mit Beschluss vom 17.12.1992 hatte die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahme von Krediten nach § 103 HGO auf den Magistrat übertragen und das

Informationsrecht auf den Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss delegiert. Kassenkreditaufnahmen waren nach der bisherigen Regelung des § 105 HGO Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

Im Rundschreiben Nr. 10-2016 teilt der Hessische Städtetag zu der gesetzlichen Neuregelung folgendes mit:

„Aufgrund eines Vorschlags des Hessischen Städtetages wurde die Aufnahme von Krediten neu geregelt. Die Regelung zur Aufnahme von Krediten in § 103 Abs. 1 HGO sieht nun vor, dass die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen, über die Delegationsmöglichkeiten nach § 50 Abs. 1 S. 2 HGO hinaus, auch auf ein einzelnes Mitglied des Gemeindevorstands übertragen kann. Diese Neuregelung stellt sicher, dass über ein Kreditangebot in der notwendigen Geschwindigkeit entschieden werden kann. Dies vermeidet Zinsaufschläge für längere Bindungsfristen. Aufgrund der parallelen Änderung des § 105 Abs. 1 HGO gilt diese Neuregelung auch für die Aufnahme längerfristiger Kassenkredite.“

Diese Mitteilung des Hessischen Städtetages hebt insbesondere die Bedeutung der Zinsaufschläge hervor. Diese Zinsaufschläge behalten sich Kreditinstitute im Rahmen des Kreditvergabeverfahrens vor, wenn die Kreditvergabe nicht unmittelbar, sondern mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgt. Diese zeitliche Verzögerung würde aber eintreten, wenn ein besonders langer Gremienlauf mit entsprechenden Terminen eingehalten werden müsste.

Nach den langjährigen praktischen Erfahrungen im Abschluss von Krediten und Kassenkrediten ist dieser Gesichtspunkt zutreffend. Kreditvergaben aufgrund langer Entscheidungsabläufe sind wesentlich unwirtschaftlicher für die Stadt Gießen. Es wird daher vorgeschlagen, die Befugnis zur Aufnahme von Krediten sowie Kassenkrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr auf das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Magistrats zu übertragen. Die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr obliegt bereits gemäß § 105 Satz 3 HGO bei der Oberbürgermeisterin oder dem für das Finanzwesen zuständigen Mitglied des Magistrats und muss daher im Rahmen dieses Beschlusses nicht geregelt werden.

Über die jeweiligen Kreditaufnahmen wird im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens unverzüglich berichtet. Die Berichte werden in der Regel viermal im Jahr erstellt und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift